

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Open Legal Tech.
- b. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- c. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

a. Der Zweck des Vereins ist die Volksbildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert den freien Zugang der Bürgerinnen und Bürgern zum Rechtswesen, zu Bildung und Wissen mit dem Ziel der Stärkung des Verbraucherschutzes und der Volksbildung, sowie der Förderung der Wissensgesellschaft und einer zukunftsorientierten Bürgergesellschaft.

b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der Entwicklung von Open Source Software zur Stärkung der Zivilgesellschaft, insbesondere im Bereich des Rechtswesens, und
- die Bereitstellung digitaler Verbraucherhilfe.

So soll ein langfristig messbarer Mehrwert für die Gesellschaft geschaffen werden.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen.

c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten und getätigte Auslagen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Entstehung der Aufwendung geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand und aktive Mitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.
- b. Der Antragsteller versichert, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an virtuellen Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.

§ 7 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- b. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

c. Aktives Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins gemeinschaftlich zu fördern. Hierbei ist stets der Ethikkodex § 20 einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den auf der Mitgliederversammlung ggf. beschlossenen Beitrag bei Fälligkeit zu entrichten. Die interne Haftung von Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

b. Die Mitglieder haben den Vorstand über Adressänderungen, auch bezüglich der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

c. Aktive Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben ein Wahlrecht. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

d. Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, ein grober Verstoß gegen den Ethikkodex oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen fälliger Forderungen gegen das ausscheidende Mitglied bleibt hiervon unberührt.

e. Diese Vorschriften gelten für aktive Mitglieder wie auch Fördermitglieder.

§ 10 Beiträge

a. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der zu leistenden Beiträge.

c. Aktive Mitglieder sind zur Leistung ihrer Beiträge in Form von Diensten verpflichtet.

d. Fördermitglieder sind zur Leistung ihrer Beiträge durch Geldleistungen verpflichtet.

e. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

f. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Fördermitglieder können nach Absprache Vorauszahlungen für ein Quartal, ein halbes Jahr oder ein Jahr entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Bei der virtuellen Mitgliederversammlung gelten die Teilnehmer der Konferenz als anwesend.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,

- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, beziehungsweise E-Mail-Adresse, gerichtet war. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Art der virtuellen Konferenz und etwaige Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen

b. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

c. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

d. Anträge über die Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

f. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

g. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

h. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder bestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

i. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Datum der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist nach Abschluss der virtuellen Versammlung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Virtuelle Mitgliederversammlung

- a. Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, zukunftsorientiertes Arbeiten zu fördern, wird die Mitgliederversammlung virtuell einberufen und abgehalten.
- b. Bei der virtuellen Versammlung erfolgt die Kommunikation ausschließlich innerhalb der geschlossenen Gruppe von Mitgliedern. Dabei wird in angemessenem Maße den Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Es findet eine Zugangskontrolle statt.
- c. Von ihrem Stimmrecht können die aktiven Mitglieder durch angemessen sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Hierbei wird sichergestellt, dass jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben kann. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 13 gelten entsprechend.
- d. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

§ 15 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem Finanzvorstand. Bei Bedarf kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung erweitert werden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind einzelvertretungsbefugt. In der Geschäftsordnung des Vereins können Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitglieder können aktuelle Anliegen vor der Vorstandssitzung einem Mitglied des Vorstandes mitteilen und eine Ansprache des Anliegens während der nächsten Sitzung verlangen.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch angemessen sichere elektronische Wahlformen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt.
- c. Ein Vorstand kann bereits vor Ablauf der Einjahresfrist ersetzt werden, wenn er dies wünscht und in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Soweit durch die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt ist, ist der Vorstand für alle Aufgaben des Vereins zuständig.

Diese sind insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- das Führen einer Beschlussliste;
- die Mittelverwendung im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, welche die finanzielle Situation des Vereins nicht außergewöhnlich hoch und nachhaltig beeinflussen; und
- die Wahrung des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit.

§ 17 Kassenprüfung und Finanzierung

a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

b. Der Verein finanziert sich über Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge.

§ 18 Auflösung des Vereins

a. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wandels der Informationsgesellschaft. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

c. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, innerhalb eines Gestaltungsspielraums die Geschäftsordnung eigenständig anzupassen.

§ 20 Ethik-Kodex

Die Mitglieder des Open Legal Tech e.V. unterwerfen sich dem folgenden Ethik-Kodex:

a. Im Interesse der Förderung eines offenen und konstruktiven Umfelds verpflichten wir uns als Mitglieder, die Teilnahme an unserem Projekt und unserer Gemeinschaft zu einer Erfahrung frei von Diskriminierung insbesondere im Hinblick auf Alter, Körpergröße, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlechtsmerkmalen, Geschlechtsidentität und -ausdruck, Erfahrungsniveau, Bildung, sozioökonomischem Status, Nationalität, persönlicher Erscheinung, Religion oder sexueller Identität und Orientierung zu machen.

b. Dieser Verhaltenskodex gilt sowohl für das Verhalten als auch die Kommunikation innerhalb des Vereins und in öffentlichen Räumen, wenn ein Mitglied den Verein, Projekte des Vereins oder seine Gemeinschaft vertritt.

c. Ein Verstoß gegen den Ethik-Kodex kann zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 21 Salvatorische Klausel

a. Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

b. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

c. Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu prüfen und zu verbessern. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 22 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind:

(Zum Schutz personenbezogener Daten entfernt.)

Die Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 30.05.2020 beschlossen.

Berlin, den 30.05.2020